

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science Forstwissenschaften/Forest Sciences

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), sowie § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Master of Science Forstwissenschaften/Forest Sciences die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Antragsfrist

Die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Science Forstwissenschaften/Forest Sciences ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum vorausgehenden 15. Mai in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Science Forstwissenschaften/Forest Sciences in der deutschsprachigen Profillinie Forstwirtschaft beziehungsweise in einer der beiden englischsprachigen Profillinien Forest Ecology Research und International Forestry kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 an einer deutschen Hochschule in einem forstwissenschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder umweltwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt, und
2. für die deutschsprachige Profillinie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, oder
3. für die englischsprachigen Profillinien über Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in den nachfolgend für die jeweilige Profillinie vorgeschriebenen Bereichen ECTS-Punkte im vorgesehenen Umfang erworben hat:

1. für die Profillinie Forstwirtschaft mindestens 30 ECTS-Punkte im Bereich Naturwissenschaften und Ökologie, mindestens 15 ECTS-Punkte im Bereich Statistik und Geomatik sowie mindestens 25 ECTS-Punkte im Bereich Forstwissenschaften im engeren Sinne,
2. für die Profillinie Forest Ecology Research mindestens 55 ECTS-Punkte im Bereich Naturwissenschaften und Ökologie, darunter insbesondere Populationsökologie und floristische oder faunistische Artenkenntnisse, sowie mindestens 15 ECTS-Punkte im Bereich Statistik und Geomatik,
3. für die Profillinie International Forestry mindestens 30 ECTS-Punkte im Bereich Naturwissenschaften und Ökologie, mindestens 10 ECTS-Punkte im Bereich Statistik und Geomatik sowie mindestens 30 ECTS-Punkte im Bereich Forstwissenschaften und Management natürlicher Ressourcen.

Über die Anerkennung von Leistungen, die den gemäß Satz 1 für die betreffende Profillinie geforderten Leistungen vergleichbar sind, entscheidet die Auswahlkommission. Satz 2 findet keine Anwendung auf die gemäß Satz 1 Nr. 2 geforderten floristischen oder faunistischen Artenkenntnisse; die floristischen oder faunistischen Artenkenntnisse können auch außerhalb des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erworben worden sein.

§ 4 Bewerbung

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Satz 3 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 2 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht/Transcript of Records),
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3,
4. gegebenenfalls der Nachweis über floristische oder faunistische Artenkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2,
5. gegebenenfalls Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine praktische Tätigkeit oder einen Auslandsaufenthalt gemäß § 7 Satz 2 Nr. 3 bis 5,
6. ein Motivationsschreiben (Motivation Letter) im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten in deutscher oder englischer Sprache, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Science Forstwissenschaften/Forest Sciences in der angestrebten Profillinie an der Albert-Ludwigs-Universität darlegt, und
7. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher oder englischer Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben gemäß Nr. 6 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.

Als Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 5 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch kein Zeugnis über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Auswahlkommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie insbesondere den Erwerb von mindestens 135 ECTS-Punkten und eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung, ersatzweise die Einreichung oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit oder über das voraussichtliche Abschlussdatum des Studiums nachzuweisen. Der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist bis zum Ablauf einer von der Auswahlkommission festgesetzten Frist durch die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten nachzuweisen. Die festgesetzte Frist wird auf der Internetseite des Studiengangs bekanntgegeben. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Auswahlkommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(4) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Die Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen setzt zur Vorbereitung und Durchführung des Auswahlverfahrens eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Fakultät und einem/einer hauptberuflich dort tätigen Akademischen Mitarbeiter/Akademischen Mitarbeiterin, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Master of Science Forstwissenschaften/Forest Sciences durchführt und prüfungsbefugt ist. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin treten, der/die an der Fakultät hauptberuflich tätig ist. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Auswahlkommission wird von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen benannt. Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlentscheidung

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Auf der Grundlage der Entscheidung der Auswahlkommission erlässt das Service Center Studium die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Auswahlkommission den ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 7 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste. Für die Bildung der Rangliste werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen,
2. die Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6,
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem für den Studiengang Master of Science Forstwissenschaften/Forest Sciences relevanten Bereich,
4. eine mindestens dreimonatige ununterbrochene studienbezogene praktische Tätigkeit, die nicht Bestandteil des zum ersten Hochschulabschluss führenden Studiums (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) ist, und
5. ein ausbildungs- oder berufsbezogener mindestens sechsmonatiger ununterbrochener Aufenthalt im fremdsprachigen Ausland, dessen Ende nicht mehr als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Aufnahme des angestrebten Masterstudiums an der Albert-Ludwigs-Universität liegen darf.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist die als Dezimalzahl ausgewiesene Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Die Auswahlkommission bewertet das Motivationsschreiben anhand folgender Kriterien mit einer Note zwischen 1 und 5:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die Studieninhalte, insbesondere die angestrebte Profillinie, des Studiengangs Master of Science Forstwissenschaften/Forest Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte äußere Form und Rechtschreibung.

Liegt die Note für das Motivationsschreiben zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,5. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,3. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,2. Ist die Note schlechter als 2,5, jedoch mindestens 3,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,1. Bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Sinne von § 7 Satz 2 Nr. 3 wird die Verfahrensnote um 0,3 angehoben. Bei Nachweis einer praktischen Tätigkeit im Sinne von § 7 Satz 2 Nr. 4 mit einer Dauer von mindestens drei Monaten wird die Verfahrensnote um 0,1 angehoben, mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten um 0,2 und mit einer Dauer von mindestens neun Monaten um 0,3. Bei Nachweis eines Auslandsaufenthalts im Sinne von § 7 Satz 2 Nr. 5 mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten wird die Verfahrensnote um 0,1 angehoben und mit einer Dauer von mindestens zwölf Monaten um 0,2. Jedes der Auswahlkriterien gemäß § 7 Satz 2 Nr. 3 bis 5 kann nur einmal angerechnet werden; erfüllt ein Bewerber/eine Bewerberin mehrere dieser Auswahlkriterien gleichzeitig, erfolgt eine Anhebung um höchstens 0,5.

(2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(3) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote gemäß Absatz 1 Satz 1; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

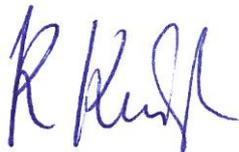
§ 9 Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die im Vergabeverfahren nicht nach § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung Deutschen gleichgestellt sind, wird auf 30 Prozent festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science Forstwissenschaften/Forest Sciences vom 30. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 17, S. 249–253), zuletzt geändert am 27. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 11, S. 43–45), außer Kraft.

Freiburg, den 28. Februar 2023



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin